

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Grillhütte der Stadt Speicher

Der Stadtrat Speicher hat in seinen Sitzungen am 29.09.1997, 13.09.2000, 29.11.2004, 06.07.2009 und am 12.12.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

- 1) Die der Stadt Speicher gehörende Grillhütte kann grundsätzlich jeder einzelnen voll geschäftsfähigen Person oder Gruppe bzw. Vereinen der Stadt Speicher zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Soweit die Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zugrunde.

Der Stadtbürgermeister kann auch auswärtigen Personen und Gruppen bzw. Vereinen die Benutzungserlaubnis erteilen.

- 2) Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet und gilt jeweils für die Benutzung in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 11.00 Uhr des folgenden Tages.

Pro Tag sind zu zahlen:

- a) Von Einheimischen 80 Euro + 30 Euro Nebenkostenpauschale
- b) Von Auswärtigen 120 Euro + 30 Euro Nebenkostenpauschale
- c) Bei einer Nutzung von bis zu 4 Stunden (vor- oder nachmittags) wird eine Pauschale von 30 Euro inkl. Nebenkosten erhoben.

Die Grundschule, der Kindergarten der Stadt Speicher und die Kindertagesstätte des St. Vinzenzhauses haben Anspruch auf 2 kostenfreie Benutzungen pro Jahr. Es werden hierbei auch keine Nebenkosten erhoben. (als Einrichtung nicht für einzelne Schulklassen oder Kindergartengruppen)

Zusätzlich zur Benutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschale ist eine Kautions von 100 Euro, vor Aushändigung des Schlüssels für die Grillhütte Speicher, beim Stadtbürgermeister oder bei der Person, dem dieser Aufgabenbereich übertragen worden ist, zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Endabnahme durch den Grillhüttenwart bei ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage erstattet.

Sollte der gebuchte Termin für die Benutzung der Grillhütte kurzfristig (eine Woche vorher) abgesagt werden, entstehen Stornokosten in Höhe von 50 % der ansonsten entstandenen Benutzungsgebühr.

Benutzungsgebühren, Nebenkosten und Kautions sind vor Aushändigung des Schlüssels zur Grillhütte zu entrichten.

Die Gestattung von Ausnahmen zur Benutzungsgebühr (Punkt 2) obliegen dem Stadtbürgermeister.

- 3) Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und des umliegenden gemeindeeigenen Grundstücks. Es ist gestattet, Lager- oder Grillfeuer nur an den hierfür vorgesehenen Stellen anzulegen. Das notwendige Holz hierfür ist mitzubringen. Das Verbrennen von sonstigen Materialien ist nicht gestattet.

Für die Vermietung an auswärtige Benutzer gelten die Bestimmungen wie für Einheimische.

Bei Musikwiedergaben muss eine Störung von Anwohnern ausgeschlossen sein. Es gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung).

- 4) Die Schutzhütte und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthaltes sind die Grillhütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Beschädigung und Zerstörung sind ersatzpflichtig und unverzüglich dem Stadtbürgermeister oder bei der Person, dem dieser Aufgabenbereich übertragen worden ist, zu melden.

Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Stadtbürgermeister bzw. zuständigen Mitarbeiter gesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die Stadt es auf dessen Kosten erledigen lassen und hierfür die hinterlegte Kautions in Anspruch nehmen. Weitergehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Zukünftig kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.

- 5) Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist spätestens einen Tag vorher beim Stadtbürgermeister oder bei der Person, dem dieser Aufgabenbereich übertragen worden ist, zu stellen.

Dabei ist eine verantwortliche, volljährige Person namentlich zu benennen. Der Stadtbürgermeister genehmigt oder versagt die Erlaubnis schriftlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Im Einzelfall ist auch eine mündliche Entscheidung möglich.

Ferner beträgt die Aufwandsentschädigung für den/die vom Stadtbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter 15 % der zu erhebenden Einnahmen (Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale) pro Vermietung.

- 6) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass angelegte Lager- oder Grillfeuer sich nicht ausbreiten.

Nach Abschluss der Veranstaltung müssen alle Feuerstellen vollständig gelöscht werden.

- 7) Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

8) Haftung

Die Stadt Speicher übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen

Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Speicher an den überlassen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Speicher und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Speicher und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, das Landesgesetz für den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Sperrzeitverordnung, die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich, ausreichend und vollständig über die genannten Vorschriften unterrichtet zu sein. Sofern bei ihm Unklarheiten bestehen, wird er sich selbst unaufgefordert mit den zuständigen öffentlichen Stellen in Verbindung setzen und sich über die notwendig einzuhaltenden Vorschriften unterrichten lassen.

- 9) Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Stadt Speicher berechtigt, die betreffenden Personen von der Benutzung auszuschließen.
- 10) Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungsordnung durch Unterschrift gegenüber dem Stadtbürgermeister oder der beauftragten Person anzuerkennen.
- 11) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Speicher tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54662 Speicher, den 12.01.2018

Hirschberg, Stadtbürgermeister

Siegel